



Betreff

Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bau- und Ordnungsamt

Datum

09.11.2018

Sachbearbeitung:

Andy Marquardt

Verantwortlich:

Tilo Lorenz

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)

Sitzungstermin

12.11.2018

Status

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Anhörung)

27.11.2018

N

Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)

12.12.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung mit dem dazugehörigen Straßenreinigungskonzept für die Stadt Burg Stargard.

Sachverhalt:

Die Stadt Burg Stargard ist entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V für die Straßenreinigung und den Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortslage liegenden Verkehrsflächen zuständig. Durch die Reinigungssatzungen haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verpflichtung teilweise auf die Anlieger der angrenzenden Grundstücke zu übertragen.

Mit der Neufassung erfolgt eine geringfügige Anpassung der Straßenreinigungssatzung entsprechend der Erkenntnisse der vergangenen Jahre.

Die einzelnen Veränderungen sind im Reinigungskonzept dargestellt (Soll / IST) – z.B. Änderung der Reinigungsstufe für die Burgstraße hinsichtlich des Winterdienstes.

Rechtliche Grundlage: Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG – M-V)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Ausgaben sind zu 75 % entsprechend Kommunalabgabengesetz M-V sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard auf die Eigentümer der bevorzugten Grundstücke umzulegen.

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungskonzept

Lorenz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes

Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den jeweiligen Anliegern.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst:
 1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkrememente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a. Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
 - b. begehbare Seitenstreifen
 - c. Radwege
 - d. Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
 - e. Fahrbahnen
 - f. Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g. Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
 - h. Haltestellen des ÖPNV
 - i. Querungshilfen

2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätze

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist.

(2) Allgemeine Säuberung

Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklasse 1 und 3

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.

2. In der Reinigungsklasse 2,4 und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten)

- a) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.
- b) die Hälfte der Fahrbahn.

3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(3) Winterdienst

1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.

2. In den Reinigungsklassen 3 und 4 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer

Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

- In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.
3. In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.
4. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:
- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) Erbbauberechtigte,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) an einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) übertragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle

übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard vom 08.12.2015 außer Kraft.

Burg Stargard, den _____

Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis Reinigungsklassen

<u>Straße</u>	<u>Haus-Nr.</u>	<u>Reinigungsklasse</u>
Burg Stargard		
Ahornweg		4
Am Berge		4
Am Brink		4
Am Markt		1
Am Sannbruch		4
Am Teufelsbruch		4
Am Winkel		5
An den Schanzen		5
An der Wöhrde		4
Bachstraße		1
Bahnhofstraße	7 - 15	1
Bahnhofstraße	1 - 6	1
Bauhof (Hauptweg)		4
Birkenweg		4
Blumenstraße		4
Burgblick		4
Burgstraße		4
Carl-Stolte-Straße		1
Dewitzer Chaussee		1
Feldstraße		4
Fichtenweg		4
Galgenberg		2
Gartenstraße	5 - 29	1
Gartenstraße	1 - 4 b	5
Gottlieb-Genzmer-Str.		4
Grabenstraße		4
Hermann-Löns-Weg		4
Johanna-Beckmann-Str.		4
Jungfernbrunnen		4
Kluschenbergstraße		2
Kurze Straße		2
Lange Straße		2
Lindenweg		4
Marie-Hager-Str.		4
Marktstraße		1
Marner Straße (Privatstraßen)		5
Marner Straße (Hauptstraße)		4
Mühlenstraße		1
Neue Straße		4
Papiermühlenweg		4
Quastenberger Damm	1-6	1
Quastenberger Damm	17-25	1
Quastenberger Damm	8 - 16	5
Quastenberger Damm	26-47	5

<u>Straße</u>	<u>Haus-Nr.</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Burg Stargard		
Rosenstraße		1
Sabeler Weg	1-15	1
Sabeler Weg	16-21	1
Sabeler Weg	22 - 28	1
Sabeler Weg	25,26,27	5
Strelitzer Straße	1-5	1
Strelitzer Straße	35 - 49	5
Strelitzer Straße	7 - 33	4
Stubbenteich		5
Teschendorfer Ch.	2 - 32	1
Teschendorfer Ch.	15 - 38	3
Tuchmacherstraße		4
Walkmüllerweg		2
Weinbergsweg	1 - 19c	1
Weinbergsweg (Messweg)	21-29	4
Bargensdorf		
Am Fuhrweg		5
Fünfeichener Weg		3
Rowaer Weg		5
Stargarder Straße		3
Zum Born		5
Cammin		
Am Bahnhof		5
Birkenallee		4
Eichenweg		5
Hauptstraße		4
Hohlweg		4
Lindenallee		4
Neue Feldstraße		4
Seeweg		4
Godenswege		
Godensweger Straße		4
Gramelow		
Alte Dorfstraße		4
Camminer Weg		4
Kastanienallee		3
Zum Sandberg		4
Kreuzbruchhof		
Kreuzbruchhof		4

<u>Straße</u>	<u>Haus-Nr.</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Lindenhof		
Lindenhof (Kreisstraße)		3
Lindenhof	Rest	5
Loitz		
Lindenstraße		4
Lindenstraße (Verbindungsweg)		5
Sperlingslust		4
Zur Seewiese		4
Quastenberg		
Quastenberg	1 - 4	1
Quastenberg	12-24	3
Quastenberg	24a-28d	3
Quastenberger Siedlung		3
Quastenberg	4 - 11f	4
Quastenberg	29-55	4
Quastenberg	51-52c	5
Riepke		
Kastanienweg		5
Oberer Weg		5
Riepker Straße	8, 10, 11	5
Riepker Straße (bis Bushaltest.)		4
Sabel		
Sabel		4
Teschendorf		
Am Feldrain		4
Dorfstraße		4
Gramelower Straße		3
Loitzer Straße		3
Neudorf		4
Ringstraße		4
Schmiedeweg		4
Siedlung		4

Kurzerläuterung zu Reinigungspflichten (siehe § 4)

Pflicht lt. Satzung	Reinigungs-klasse			
	1	2	3	4
Winterdienst Straßen	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt
Winterdienst Gehwege	Stadt	Stadt	Anlieger	Anlieger
Reinigung Straßen	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Reinigung Gehweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Reinigungskonzept Stadt Burg Stargard

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Ortsteil	Baulast-träger	Straße		Winterdienst				Reinigung				RKL		Bemerkungen	
					Typ	Meter	Straße		Gehweg		Straße		Gehweg		IST	Soll		
							zuständig	Durchführung	zuständig	Durchführung	zuständig	Durchführung	zuständig	Durchführung				
1	Am Markt		Burg Stargard	Land	H	212	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
2	Bachstraße		Burg Stargard	Stadt	I	289	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
3	Bahnhofstraße	7 - 15	Burg Stargard	Stadt	I	733	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
4	Bahnhofstraße	1 - 6	Burg Stargard	Land	H	772	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
5	Carl-Stolte-Straße		Burg Stargard	Kreis	H	1328	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
6	Dewitzer Chaussee		Burg Stargard	Land	H	1189	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
7	Gartenstraße	5 - 29	Burg Stargard	Stadt	I	858	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
8	Marktstraße		Burg Stargard	Land	H	559	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
9	Mühlenstraße		Burg Stargard	Land	H	975	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
10	Quastenberg	1 - 4	Quastenberg	Stadt	H	192	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
11	Quastenberger Damm	1-6	Burg Stargard	Stadt	H	338	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Schulweg
12	Quastenberger Damm	17-25	Burg Stargard	Stadt	H	636	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Schulweg
13	Rosenstraße		Burg Stargard	Stadt	I	1018	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Schulweg
14	Sabeler Weg	1-15	Burg Stargard	Stadt	I	1647	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Hauptverkehrsweg
15	Sabeler Weg	16-21	Burg Stargard	Stadt	I	306	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
16	Sabeler Weg	22 - 28	Burg Stargard	Stadt	I	842	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		5	1	Hauptverkehrsweg
17	Strelitzer Straße	1-5	Burg Stargard	Land	H	199	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
18	Teschendorfer Ch.	2 - 32	Burg Stargard	Land	H	721	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Hauptverkehrsweg
19	Weinbergsweg	1 - 19c	Burg Stargard	Kreis	H	772	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Hauptverkehrsweg
20	Galgenberg		Burg Stargard	Stadt	A	642	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
21	Kluschenbergstraße		Burg Stargard	Stadt	I	1524	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
22	Kurze Straße		Burg Stargard	Stadt	A	325	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
23	Lange Straße		Burg Stargard	Stadt	A	457	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
24	Walkmüllerweg		Burg Stargard	Stadt	A	344	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
25	Fünfeichener Weg		Burg Stargard	Stadt	H	1779	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3	3	
26	Gramelower Straße		Teschendorf	Land	H	645	Stadt	Straßenbauamt	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	Hohes Verkehrsaufkommen!
27	Kastanienallee		Gramelow	Land	H	285	Stadt	Straßenbauamt	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
28	Lindenhof		Lindenhof	Kreis	H	2502	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
29	Loitzer Straße		Teschendorf	Kreis	H	523	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
30	Quastenberg	12-24	Quastenberg	Stadt	H	1526	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3	3	
31	Quastenberg	24a-28d	Quastenberg	Stadt	H	600	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3a	3	Hohes Verkehrsaufkommen!
32	Quastenberger Siedlung		Quastenberg	Land	H	612	Stadt	Straßenbauamt	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
33	Stargarder Straße		Burg Stargard	Land	H	1831	Stadt	Straßenbauamt	Anlieger			Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3	3	Hohes Verkehrsaufkommen!
34	Teschendorfer Ch.	15 - 38	Burg Stargard	Land	H	400	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
35	Ahornweg		Burg Stargard	Stadt	A	753	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
36	Alte Dorfstraße		Gramelow	Stadt	A	1084	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		3a	4	
37	Am Berge		Burg Stargard	Stadt	A	96	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
38	Am Brink		Burg Stargard	Stadt	A	902	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
39	Am Feldrain		Teschendorf	Stadt	A	1696	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
40	Am Sannbruch		Burg Stargard	Stadt	A	913	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
41	Am Teufelsbruch		Burg Stargard	Stadt	A	1448	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
42	An der Wöhrde		Burg Stargard	Stadt	A	417	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
43	Bauhof (Hauptweg)		Burg Stargard	Stadt	A	1399	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
44	Birkenallee		Cammin	Stadt	A	151	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
45	Birkenweg		Burg Stargard	Stadt	A	534	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
46	Blumenstraße		Burg Stargard	Stadt	A	990	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
47	Burgblick		Burg Stargard	Stadt	A	515	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
48	Burgstraße		Burg Stargard	Stadt	A	339	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		5	4	WD-Einsatz sinnvoll, da es ansonsten keiner macht!
49	Camminer Weg		Gramelow	Stadt	A	987	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		3a	4	
50	Dorfstraße		Teschendorf	Stadt	A	600	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		3a	4	
51	Feldstraße		Burg Stargard	Stadt	A	630	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
52	Fichtenweg		Burg Stargard	Stadt	A	1281	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
53	Godensweger Straße		Godenswege	Kreis	I	835	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
54	Gottlieb-Genzmer-Str.		Burg Stargard	Stadt	A	335	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	Wird nötigenfalls ohnehin gemacht!
55	Grabenstraße		Burg Stargard	Stadt	A	817	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
56	Hauptstraße		Cammin	Kreis	I	1218	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	WD-Bedarf durch Gelände gegeben!
57	Hermann-Löns-Weg		Burg Stargard	Stadt	A	452	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		5	4	

58	Hohlweg		Cammin	Stadt	A	265	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger			4	4	
59	Johanna-Beckmann-Str.		Burg Stargard	Stadt	A	297	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	WD-Einsatz sinnvoll, da es ansonsten keiner macht!
60	Jungfernbrunnen		Burg Stargard	Stadt	A	414	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger			5	4	
61	Kreuzbruchhof		Kreuzbruchhof	Stadt	A	1034	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
62	Lindenallee		Cammin	Stadt	A	214	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger			4	4	
63	Lindenstraße		Loitz	Stadt	I	1276	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			4	4	
64	Lindenweg		Burg Stargard	Stadt	A	1167	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
65	Marie-Hager-Str.		Burg Stargard	Stadt	A	776	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
66	Märner Straße (Hauptstraße)		Burg Stargard	Stadt	A	1386	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
67	Neudorf		Teschendorf	Stadt	A	538	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			3a	4	
68	Neue Feldstraße		Cammin	Stadt	A	544	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger			4	4	
69	Neue Straße		Burg Stargard	Stadt	A	305	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
70	Papiermühlenweg		Burg Stargard	Stadt	A	2719	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
71	Quastenberg	4 - 11f	Quastenberg	Stadt	A	440	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
72	Quastenberg	29-55	Quastenberg	Stadt	A	1100	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
73	Riepker Straße (bis Bushaltest.)		Riepke	Stadt	I	546	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger			4	4	
74	Ringstraße		Teschendorf	Stadt	A	497	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			4	4	
75	Sabel		Sabel	Stadt	A	637	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
76	Schmiedeweg		Teschendorf	Stadt	A	680	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			4	4	
77	Seeweg		Cammin	Stadt	A	130	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger			4	4	
78	Siedlung		Teschendorf	Stadt	A	5652	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			4	4	
79	Sperlingslust		Loitz	Stadt	A	1558	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			4	4	
80	Strelitzer Straße	7 - 33	Burg Stargard	Stadt	A	392	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
81	Tuchmacherstraße		Burg Stargard	Stadt	A	363	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
82	Weinbergsweg (Messweg)	21-29	Burg Stargard	Stadt	A	1000	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger			4	4	
83	Zum Sandberg		Gramelow	Stadt	A	412	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			4	4	
84	Zur Seewiese		Loitz	Stadt	A	409	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger			4	4	
85	Am Bahnhof		Cammin	Stadt	A	160	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	Alle Straßen der RKL 5 in "Extremsituationen"
86	Am Fuhrweg		Bargensdorf	Stadt	A	701	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
87	Am Winkel		Burg Stargard	Stadt	A	349	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
88	An den Schanzen		Burg Stargard	Stadt	A	299	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
89	Eichenweg		Cammin	Stadt	A	690	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
90	Gartenstraße	1 - 4 b	Burg Stargard	Stadt	A	414	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	Reine Anliegerstraße / schlechter Straßenzustand!
91	Kastanienweg		Riepke	Stadt	A	281	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
92	Lindenhof	Rest	Lindenhof	Stadt	A	415	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
93	Lindenstraße (Verbindungsweg)		Loitz	Stadt	A	262	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
94	Märner Straße		Burg Stargard	Stadt	A	1386	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	alle priv. Stichstraßen
95	Oberer Weg		Riepke	Stadt	A	598	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
96	Quastenberg	51-52c	Quastenberg	Stadt	A	508	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	unbefestigter Weg
97	Quastenberger Damm	8 - 16	Burg Stargard	Stadt	A	500	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	Schlechter Straßenzustand!
98	Quastenberger Damm	26-47	Burg Stargard	Stadt	A	400	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	Schlechter Straßenzustand!
99	Riepker Straße	8, 10, 11	Riepke	Stadt	A	557	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	
100	Rowaer Weg		Bargensdorf	Stadt	A	766	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	Schlechter Straßenzustand!
101	Sabeler Weg	25,26,27	Burg Stargard	Stadt	I	110	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	wie Privatstraße
102	Strelitzer Straße	35 - 49	Burg Stargard	Stadt	A	110	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	unbefestigter Weg
103	Stubbenteich		Burg Stargard	Stadt	A	1522	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	unbefestigter Weg
104	Zum Born		Bargensdorf	Stadt	A	543	Anlieger		Anlieger			Anlieger			5	5	unbefestigter Weg

Erläuterungen (neu)

Reinigungshyhythmus

Pflicht lt. Satzung	Reinigungs-klasse			
	1	2	3	4
Winterdienst Straßen	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt
Winterdienst Gehwege	Stadt	Stadt	Anlieger	Anlieger
Reinigung Straßen	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Reinigung Gehweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Ergänzungsblatt
zur Änderung einer Verwaltungsvorlage

zur Vorlagen-Nr.:	00SV/18/072
Ergänzungsblatt Nr.:	1
Einreicher:	Bau- und Ordnungsamt
Einreichdatum:	07.12.2018
Status:	Öffentlich

Gegenstand:

Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard

Änderung / Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung mit dem dazugehörigen Straßenreinigungskonzept für die Stadt Burg Stargard entsprechend der Empfehlungen des Hauptausschusses vom 27.11.2018.

Begründung:

In der Beratung des Hauptausschusses wurden noch einzelne Änderungen bzgl. der Zuordnung von Straßen zu den jeweiligen Reinigungsklassen vorgeschlagen. Die Änderungen beziehen sich auf die Straßen An den Schanzen, Am Winkel (von RKL 5 in RKL 4) sowie auf die Stargarder Straße und den Fünfeichener Weg in Bargensdorf (von RKL 3 in RKL 1).

Durch die Verwaltung wurden dementsprechend die Reinigungssatzung sowie das dazugehörige Reinigungskonzept auf den aktuellen Stand gebracht, worüber dann insgesamt abgestimmt werden kann.

Anlage:

Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 07.12.2018 nebst Reinigungskonzept

Burg Stargard, den 07.12.2018

Ort, Datum

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Burg Stargard. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt Burg Stargard erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes

Bei öffentlichen Grundstückszufahrten, die keine eigenständige Anlage darstellen, obliegt die Reinigungspflicht grundsätzlich den jeweiligen Anliegern.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst:
 1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Unrat (z.B. tierische Exkrememente) sowie der Entfernung von Wildkraut und Pflanzenbewuchs:
 - a. Gehwege, Treppenwege und Verbindungswege
 - b. begehbarer Seitenstreifen
 - c. Radwege
 - d. Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
 - e. Fahrbahnen
 - f. Trenn-, Rand-, Baum- und Parkstreifen, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - g. Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenlage
 - h. Haltestellen des ÖPNV
 - i. Querungshilfen

2. den Winterdienst (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneeräumungspflicht). Weiterhin die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen des ÖPNV. Auf selbständigen Radwegen erfolgt kein Winterdienst

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätze

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst. In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt reinigungspflichtig ist.

(2) Allgemeine Säuberung

Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklasse 1 und 3

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.

2. In der Reinigungsklasse 2,4 und 5 (zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten)

- a) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.
- b) die Hälfte der Fahrbahn.

3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(3) Winterdienst

1. In den Reinigungsklassen 1 und 2 sowie an Haltestellen des ÖPNV wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht übertragen.

2. In den Reinigungsklassen 3 und 4 wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer

Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

- In Bereichen von Querungshilfen, Fußgängerüberwegen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen sind fußläufige Querungsmöglichkeiten vom Gehweg bis zur Fahrbahn in einer mind. Breite von 1,00 Metern zu schaffen, auch wenn sich zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg befindet.
3. In der Reinigungsklasse 5 (zusätzlich zu den unter Punkt 2. genannten) wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Straßenflächen auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.
4. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:
- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Fußgängerfurten an Lichtsignalanlagen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Schnee ist in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - c) Glätte ist gem. § 50 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr soweit zu beseitigen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) Erbbauberechtigte,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) an einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) übertragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle

übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG- MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Burg Stargard die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard vom 08.12.2015 außer Kraft.

Burg Stargard, den _____

Lorenz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis Reinigungsklassen

<u>Straße</u>	<u>Haus-Nr.</u>	<u>Reinigungsklasse</u>
Burg Stargard		
Ahornweg		4
Am Berge		4
Am Brink		4
Am Markt		1
Am Sannbruch		4
Am Teufelsbruch		4
Am Winkel		4
An den Schanzen		4
An der Wöhrde		4
Bachstraße		1
Bahnhofstraße	7 - 15	1
Bahnhofstraße	1 - 6	1
Bauhof		4
Birkenweg		4
Blumenstraße		4
Burgblick		4
Burgstraße		4
Carl-Stolte-Straße		1
Dewitzer Chaussee		1
Feldstraße		4
Fichtenweg		4
Galgenberg		2
Gartenstraße	5 - 29	1
Gartenstraße	1 - 4 b	5
Gottlieb-Genzmer-Str.		4
Grabenstraße		4
Hermann-Löns-Weg		4
Johanna-Beckmann-Str.		4
Jungfernbrunnen		4
Klüschenbergstraße		2
Kurze Straße		2
Lange Straße		2
Lindenweg		4
Marie-Hager-Str.		4
Marktstraße		1
Marner Straße (Privatstraßen)		5
Marner Straße (Hauptstraße)		4
Mühlenstraße		1
Neue Straße		4
Papiermühlenweg		4
Quastenberger Damm	1-6	1
Quastenberger Damm	17-25	1
Quastenberger Damm	8 - 16	5
Quastenberger Damm	26-47	5

<u>Straße</u>	<u>Haus-Nr.</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Burg Stargard		
Rosenstraße		1
Sabeler Weg	1-15	1
Sabeler Weg	16-21	1
Sabeler Weg	22 - 28	1
Sabeler Weg	25,26,27	5
Strelitzer Straße	1-5	1
Strelitzer Straße	35 - 49	5
Strelitzer Straße	7 - 33	4
Stubbenteich		5
Teschendorfer Ch.	2 - 32	1
Teschendorfer Ch.	15 - 38	3
Tuchmacherstraße		4
Walkmüllerweg		2
Weinbergsweg	1 - 19c	1
Weinbergsweg (Messweg)	21-29	4
Bargensdorf		
Am Fuhrweg		5
Fünfeichener Weg		1
Rowaer Weg		5
Stargarder Straße		1
Zum Born		5
Cammin		
Am Bahnhof		5
Birkenallee		4
Eichenweg		5
Hauptstraße		4
Hohlweg		4
Lindenallee		4
Neue Feldstraße		4
Seeweg		4
Godenswege		
Godensweger Straße		4
Gramelow		
Alte Dorfstraße		4
Camminer Weg		4
Kastanienallee		3
Zum Sandberg		4
Kreuzbruchhof		
Kreuzbruchhof		4

<u>Straße</u>	<u>Haus-Nr.</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Lindenhof		
Lindenhof (Kreisstraße)		3
Lindenhof	Rest	5
Loitz		
Lindenstraße		4
Lindenstraße (Verbindungsweg)		5
Sperlingslust		4
Zur Seewiese		4
Quastenberg		
Quastenberg	1 - 4	1
Quastenberg	12-24	3
Quastenberg	24a-28d	3
Quastenberger Siedlung		3
Quastenberg	4 - 11f	4
Quastenberg	29-55	4
Quastenberg	51-52c	5
Riepke		
Kastanienweg		5
Oberer Weg		5
Riepker Straße	8, 10, 11	5
Riepker Straße (bis Bushaltest.)		4
Sabel		
Sabel		4
Teschendorf		
Am Feldrain		4
Dorfstraße		4
Gramelower Straße		3
Loitzer Straße		3
Neudorf		4
Ringstraße		4
Schmiedeweg		4
Siedlung		4

Kurzerläuterung zu Reinigungspflichten (siehe § 4)

Pflicht lt. Satzung	Reinigungs-klasse				
	1	2	3	4	5
Winterdienst Straßen	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Anlieger
Winterdienst Gehwege	Stadt	Stadt	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigung Straßen	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Anlieger
Reinigung Gehweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger

Reinigungskonzept Stadt Burg Stargard

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Ortsteil	Baulast-träger	Straße		Winterdienst				Reinigung				RKL		Bemerkungen	
					Typ	Meter	Straße		Gehweg		Straße		Gehweg		IST	Soll		
							zuständig	Durchführung	zuständig	Durchführung	zuständig	Durchführung	zuständig	Durchführung				
1	Am Markt		Burg Stargard	Land	H	212	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
2	Bachstraße		Burg Stargard	Stadt	I	289	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
3	Bahnhofstraße	7 - 15	Burg Stargard	Stadt	I	733	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
4	Bahnhofstraße	1 - 6	Burg Stargard	Land	H	772	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
5	Carl-Stolte-Straße		Burg Stargard	Kreis	H	1328	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
6	Dewitzer Chaussee		Burg Stargard	Land	H	1189	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
7	Fünfeichener Weg		Bargensdorf	Stadt	H	1779	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3	1	
8	Gartenstraße	5 - 29	Burg Stargard	Stadt	I	858	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
9	Marktstraße		Burg Stargard	Land	H	559	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
10	Mühlenstraße		Burg Stargard	Land	H	975	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
11	Quastenberg	1 - 4	Quastenberg	Stadt	H	192	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
12	Quastenberger Damm	1-6	Burg Stargard	Stadt	H	338	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Schulweg
13	Quastenberger Damm	17-25	Burg Stargard	Stadt	H	636	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Schulweg
14	Rosenstraße		Burg Stargard	Stadt	I	1018	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Schulweg
15	Sabeler Weg	1-15	Burg Stargard	Stadt	I	1647	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Hauptverkehrsweg
16	Sabeler Weg	16-21	Burg Stargard	Stadt	I	306	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
17	Sabeler Weg	22 - 28	Burg Stargard	Stadt	I	842	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		5	1	Hauptverkehrsweg
18	Stargarder Straße		Bargensdorf	Land	H	1831	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3	1	Hohes Verkehrsaufkommen!
19	Strelitzer Straße	1-5	Burg Stargard	Land	H	199	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	
25	Teschendorfer Ch.	2 - 32	Burg Stargard	Land	H	721	Stadt	Straßenbauamt	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Hauptverkehrsweg
33	Weinbergsweg	1 - 19c	Burg Stargard	Kreis	H	772	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		1	1	Hauptverkehrsweg
20	Galgenberg		Burg Stargard	Stadt	A	642	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
21	Klüschenbergstraße		Burg Stargard	Stadt	I	1524	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
22	Kurze Straße		Burg Stargard	Stadt	A	325	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
23	Lange Straße		Burg Stargard	Stadt	A	457	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
24	Walkmüllerweg		Burg Stargard	Stadt	A	344	Stadt	Fa. NST	Stadt	Bauhof		Anlieger		Anlieger		2	2	
26	Gramelower Straße		Teschendorf	Land	H	645	Stadt	Straßenbauamt	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	Hohes Verkehrsaufkommen!
27	Kastanienallee		Gramelow	Land	H	285	Stadt	Straßenbauamt	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
28	Lindenhof		Lindenhof	Kreis	H	2502	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
29	Loitzer Straße		Teschendorf	Kreis	H	523	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
30	Quastenberg	12-24	Quastenberg	Stadt	H	1526	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3	3	
31	Quastenberg	24a-28d	Quastenberg	Stadt	H	600	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	SDL / Bauhof	Anlieger		3a	3	Hohes Verkehrsaufkommen!
32	Quastenberger Siedlung		Quastenberg	Land	H	612	Stadt	Straßenbauamt	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
34	Teschendorfer Ch.	15 - 38	Burg Stargard	Land	H	400	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Stadt	Bauhof	Anlieger		3a	3	
35	Ahornweg		Burg Stargard	Stadt	A	753	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
36	Alte Dorfstraße		Gramelow	Stadt	A	1084	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		3a	4	
37	Am Berge		Burg Stargard	Stadt	A	96	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
38	Am Brink		Burg Stargard	Stadt	A	902	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
39	Am Feldrain		Teschendorf	Stadt	A	1696	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
40	Am Sannbruch		Burg Stargard	Stadt	A	913	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
41	Am Teufelsbruch		Burg Stargard	Stadt	A	1448	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
42	Am Winkel		Burg Stargard	Stadt	A	349	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		5	4	
43	An den Schanzen		Burg Stargard	Stadt	A	299	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		5	4	
44	An der Wöhrde		Burg Stargard	Stadt	A	417	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
45	Bauhof		Burg Stargard	Stadt	A	1399	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
46	Birkenallee		Cammin	Stadt	A	151	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
47	Birkenweg		Burg Stargard	Stadt	A	534	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
48	Blumenstraße		Burg Stargard	Stadt	A	990	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
49	Burgblick		Burg Stargard	Stadt	A	515	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
50	Burgstraße		Burg Stargard	Stadt	A	339	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		5	4	WD-Einsatz sinnvoll, da es ansonsten keiner macht!
51	Camminer Weg		Gramelow	Stadt	A	987	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		3a	4	
52	Dorfstraße		Teschendorf	Stadt	A	600	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger		Anlieger		3a	4	
53	Feldstraße		Burg Stargard	Stadt	A	630	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
54	Fichtenweg		Burg Stargard	Stadt	A	1281	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
55	Godensweger Straße		Godenswege	Kreis	I	835	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	
56	Gottlieb-Genzmer-Str.		Burg Stargard	Stadt	A	335	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	Wird nötigenfalls ohnehin gemacht!
57	Grabenstraße		Burg Stargard	Stadt	A	817	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger		Anlieger		4	4	

58	Hauptstraße		Cammin	Kreis	I	1218	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger				4	4	WD-Bedarf durch Gelände gegeben!
59	Hermann-Löns-Weg		Burg Stargard	Stadt	A	452	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger				5	4	
60	Hohlweg		Cammin	Stadt	A	265	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger				4	4	
61	Johanna-Beckmann-Str.		Burg Stargard	Stadt	A	297	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	WD-Einsatz sinnvoll, da es ansonsten keiner macht!
62	Jungfernbrunnen		Burg Stargard	Stadt	A	414	Stadt	Bauhof	Anlieger			Anlieger				5	4	
63	Kreuzbruchhof		Kreuzbruchhof	Stadt	A	1034	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
64	Lindenallee		Cammin	Stadt	A	214	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger				4	4	
65	Lindenstraße		Loitz	Stadt	I	1276	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				4	4	
66	Lindenweg		Burg Stargard	Stadt	A	1167	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
67	Marie-Hager-Str.		Burg Stargard	Stadt	A	776	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
68	Marner Straße (Hauptstraße)		Burg Stargard	Stadt	A	1386	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
69	Neudorf		Teschendorf	Stadt	A	538	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				3a	4	
70	Neue Feldstraße		Cammin	Stadt	A	544	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger				4	4	
71	Neue Straße		Burg Stargard	Stadt	A	305	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
72	Papiermühlenweg		Burg Stargard	Stadt	A	2719	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
73	Quastenberg	4 - 11f	Quastenberg	Stadt	A	440	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
74	Quastenberg	29-55	Quastenberg	Stadt	A	1100	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
75	Riepkers Straße (bis Bushaltest.)		Riepke	Stadt	I	546	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger				4	4	
76	Ringstraße		Teschendorf	Stadt	A	497	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				4	4	
77	Sabel		Sabel	Stadt	A	637	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
78	Schmiedeweg		Teschendorf	Stadt	A	680	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				4	4	
79	Seeweg		Cammin	Stadt	A	130	Stadt	Trikotland	Anlieger			Anlieger				4	4	
80	Siedlung		Teschendorf	Stadt	A	5652	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				4	4	
81	Sperlingslust		Loitz	Stadt	A	1558	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				4	4	
82	Strelitzer Straße	7 - 33	Burg Stargard	Stadt	A	392	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
83	Tuchmacherstraße		Burg Stargard	Stadt	A	363	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
84	Weinbergsweg (Messweg)	21-29	Burg Stargard	Stadt	A	1000	Stadt	Fa. NST	Anlieger			Anlieger				4	4	
87	Zum Sandberg		Gramelow	Stadt	A	412	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				4	4	
88	Zur Seewiese		Loitz	Stadt	A	409	Stadt	B. Roloff	Anlieger			Anlieger				4	4	
85	Am Bahnhof		Cammin	Stadt	A	160	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	Alle Straßen der RKL 5 in "Extremsituationen"
86	Am Fuhrweg		Bargensdorf	Stadt	A	701	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	
89	Eichenweg		Cammin	Stadt	A	690	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	
90	Gartenstraße	1 - 4 b	Burg Stargard	Stadt	A	414	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	Reine Anliegerstraße / schlechter Straßenzustand!
91	Kastanienweg		Riepke	Stadt	A	281	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	
92	Lindenhof	Rest	Lindenhof	Stadt	A	415	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	
93	Lindenstraße (Verbindungsweg)		Loitz	Stadt	A	262	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	
94	Marner Straße		Burg Stargard	Stadt	A	1386	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	alle priv. Stichstraßen
95	Oberer Weg		Riepke	Stadt	A	598	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	
96	Quastenberg	51-52c	Quastenberg	Stadt	A	508	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	unbefestigter Weg
97	Quastenberger Damm	8 - 16	Burg Stargard	Stadt	A	500	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	Schlechter Straßenzustand!
98	Quastenberger Damm	26-47	Burg Stargard	Stadt	A	400	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	Schlechter Straßenzustand!
99	Riepkers Straße	8, 10, 11	Riepke	Stadt	A	557	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	
100	Rowaer Weg		Bargensdorf	Stadt	A	766	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	Schlechter Straßenzustand!
101	Sabeler Weg	25,26,27	Burg Stargard	Stadt	I	110	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	wie Privatstraße
102	Strelitzer Straße	35 - 49	Burg Stargard	Stadt	A	110	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	unbefestigter Weg
103	Stubbenteich		Burg Stargard	Stadt	A	1522	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	unbefestigter Weg
104	Zum Born		Bargensdorf	Stadt	A	543	Anlieger		Anlieger			Anlieger				5	5	unbefestigter Weg

Erläuterungen (neu)

Pflicht lt. Satzung	Reinigungs-klasse				
	1	2	3	4	5
Winterdienst Straßen	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Anlieger
Winterdienst Gehwege	Stadt	Stadt	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigung Straßen	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Anlieger
Reinigung Gehweg	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger